



1. FSV Mainz 05 e.V.

EHRENORDNUNG

Präambel

Entsprechend der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. erlassen der Vorstand und der Ehrenrat diese Ehrenordnung, um verdiente Mitglieder, Sportler, Personen, Unternehmen, Vereine oder Institutionen für herausragende Leistungen als Funktionäre, als Förderer oder auf Grund von besonders herausragenden Verdiensten um den Verein angemessen zu ehren.

Die in dieser Ehrenordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates werden gemäß der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 1.1 Aufgaben des Ehrenrates

Die Prüfung der von den Vereinsmitgliedern eingereichten Vorschläge für Ehrungen gemäß der Satzung und dieser Ehrenordnung. Dabei hat der Ehrenrat festzustellen, ob die betreffenden Ehrungsvorschläge die Voraussetzungen erfüllen und ggf. festzulegen, mit welcher Ehrung (siehe § 2) geehrt werden soll. Der Ehrenrat kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Ehrung zurückweisen.

Die Ehrungen sollen in der Regel durch den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Das Führen eines Ehrenbuchs, in dem alle Ehrungen des Vereins protokolliert werden.



§ 1.2 Vorstellung und Beschlussfassung der Ehrungen

Der Ehrenrat wird vom Vorstand zu seiner Sitzung, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfindet, eingeladen. Auf dieser Sitzung stellt der Ehrenrat nach Prüfung gemäß seiner Aufgaben die einzelnen Ehrungsvorschläge vor.

Ehrenrat und Vorstand entscheiden im Einvernehmen über die Ehrungen.

Sollte ein Beschluss im Rahmen einer Abstimmung erfolgen, gilt folgendes:

Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied und mindestens vier Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind.

Der Beschluss bedarf mindestens $2/3$ der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Mitglieder des Vorstandes jeweils zwei Stimmen haben.

§ 1.3 Durchführung der Ehrungen

Über die Art zur Durchführung der beabsichtigten Ehrungen sowie die materiellen und finanziellen Rahmenbedingungen entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Ehrenrat.

§ 2 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenpräsidentschaft
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenbrief



4. Treuenadel
5. Verdienstnadel
6. Ehrung für sportliche Leistungen
7. Ehrenspielführer

§ 2.1 Ehrenpräsidentschaft

Zum Ehrenpräsidenten des Vereins auf Lebenszeit darf nur vorgeschlagen werden, wer das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden bzw. das dieser Funktion entsprechende Amt gemäß der Satzung, die bei Amtsausübung gültig war, über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren anerkannt und verdienstvoll ausgeübt hat.

Nach Prüfung des Antrags durch den Ehrenrat und der Entscheidung im Einvernehmen zwischen Vorstand und Ehrenrat schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die Wahl zum Ehrenpräsidenten zu bestätigen. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Ehrenpräsident ist zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 2.2 Ehrenmitgliedschaft

Mit der Verleihung der goldenen Treuenadel nach 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

Ein Ehrenmitglied ist zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 2.3 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief wird an Nichtmitglieder (Personen, Unternehmen, Vereine oder Institutionen) verliehen, die sich in besonderer Weise für den 1. FSV Mainz 05 e.V. oder



eines seiner Mitglieder eingesetzt oder in kontinuierlicher Weise den Verein unterstützt haben.

§ 2.4 Treuenadel

Treuenadeln werden aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft im Verein verliehen:

1. silberne Treuenadel mit Urkunde nach 25 Jahren Mitgliedschaft,
2. goldene Treuenadel mit Urkunde nach 40 Jahren Mitgliedschaft,
3. goldene Treuenadel mit Kranz und Urkunde nach 50 Jahren Mitgliedschaft (§ 2. 2)

Träger der goldenen Treuenadeln werden im Turnus von fünf weiteren Jahren der Vereinszugehörigkeit geehrt.

§ 2.5 Verdienstnadel

Für besondere Verdienste um den Verein können Verdienstnadeln an Mitglieder nach Prüfung durch den Ehrenrat verliehen werden.

1. Die bronzene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens sechs Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die silberne Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 12 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Die goldene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 18 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.



§ 2.6 Ehrung für sportliche Leistungen

Mannschaften oder Sportler können für sportliche Leistungen zur Ehrung vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge müssen schriftlich an den Ehrenrat gerichtet werden und Nachweise der sportlichen Leistungen enthalten. Soll eine Ehrung für sportliche Leistungen aufgrund der Anzahl absolvierter Spiele für den Verein vorgenommen werden, so ist von einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Spielen auszugehen.

§ 2.7 Ehrenspielführer

Zum Ehrenspielführer kann nach Abschluss seiner aktiven Laufbahn beim 1. FSV Mainz 05 e.V. ernannt werden, wer in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Spielen für den Verein eingesetzt war. Er muss sich in dieser Zeit um den Sport und für den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben und mindestens drei Jahre Mannschaftskapitän gewesen sein.

§ 3 Geburtstagsgrüße

Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres erhält das Mitglied vom Verein einen Blumenstrauß und ein persönliches Geschenk, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens acht Jahre Mitglied ist. Der Geburtstagsgruß soll alle 5 Jahre wiederholt werden.

§ 4 Totenehrung und Totengedenken

Verstorbenen Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und weiteren besonders verdienten Mitgliedern ist bei Vereinsjubiläen in geeigneter Form zu gedenken.



§ 5 Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines wichtigen Grundes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Anwendung der Ehrenordnung ist vom Ehrenrat, vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden und den Vorständen verantwortungsvoll und gewissenhaft vorzunehmen.

Die Persönlichkeit und Verdienste der / des Vorgeschlagenen sind angemessen zu bewerten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wird vom Vorstand und dem Ehrenrat gemeinsam beschlossen. Das gilt auch, wenn die Ehrenordnung geändert oder aufgehoben werden soll.

Mainz, Februar 2019